## **Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)**

# XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

### XVII/0021

Widmung der Straße "Stephanusring"									
Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat									
Aktenzeichen: 611/Ha	Datum: 17.07.2019	Hinweis:							

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBI. S. 92), die Widmung der folgenden Verkehrsflächen in der

Gemarkung Mörsch

## Stephanusring

Flurstück-Nrn. 907/33, 907/2, 907/49, 907/51, 907/53 (im beigefügten Lagepläne 1, 2, 3, 4 und 5 rot umrandet und gekennzeichnet)

gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

#### Beratungsergebnis:

Gremium Sitzung am To		Top Öffentl		tlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:		
						Mit		Nein-Stimmen:		
Nichtöf		fentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:				
		Protokollanmer Änderungen	merkungen und n		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
		siehe Rück	seite:							

## Begründung:

Die zu widmende Straße wurde im Zuge der Erschließung des Baugebietes "Westlich der Frühlingsstraße" 2012 erstmalig und endgültig hergestellt. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Der Widmung liegt der wirksame Bebauungsplan "Mörsch, Wohngebiet westlich der Frühlingsstraße" zugrunde, Änderung in Kraft getreten 2012.

Für die Straße <u>Stephanusring</u> gilt, dass diese Verkehrsfläche im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind nicht durch den Ausschluss bestimmter Benutzungsarten gekennzeichnet, sondern durch bestimmte Verkehrsregelungen (§ 42 Abs. 4 a StVO).

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßen<u>verkehrs</u>rechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

A / B / C / 10 / 61 / 611

Martin Hebich Oberbürgermeister

Anlage